

Planfertiger: PLANBÜROVERBAND AUßERER WIRTSCHAFTSBEREICHE
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesellschaft - Ullandsstraße 5, 8000 München 2

Datum: Entw.: 06/76 Bearb.: 10
gezeichnet am: 15. 2. 1976
geändert am: 21. 4. 1978
geändert am: 1. 9. 1978

GEMEINDE KARLSFELD
Die Erlaubnis auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBauG - , Art. 107 der Bayerischen Verfassung - BayVO - und Art. 23 der Grundgesetzordnung für den Freistaat Bayern - GG - die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 - Siedlungsgebiet in der Fassung von ...

- A. FORDERUNGEN durch Text**
1. a) Das Gebiet ist als Grünfläche - Erholungsgebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Bundesbaugesetz festzusetzen.
b) Die als Grünfläche - Erholungsgebiet ausgewiesenen Flächen dienen ausschließlich der Erholung.
2. a) Zulässig sind Bepflanzungen, Liegewiesen, sanitäre Anlagen, eine mobile Wasserversorgerstation und ein mobiler Kiosk.
Diese Einrichtungen und Anlagen sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.
b) Bei der mobilen Wasserversorgerstation ist ein Stellplatz für das Fahrzeug zulässig.
2. c) Das Aufstellen von Seilen und Netzen ist unzulässig.
3. a) Auf den öffentlichen Parkflächen ist das Bewegen von Fahrzeugen über einen Tag hinaus sowie das Abstellen von Wohnwagenfahrzeugen unzulässig.
b) Kinfriedhöfe sind unzulässig.
4. a) Für das gesamte Gebiet ist eine standortgemäße Bepflanzung vorzunehmen.
b) Die öffentlichen Parkflächen sind zu bepflanzen bzw. zu bepflanzen.
5. Die bestehenden Klärwerke an Ort- und Südküste sind zu einem mindestens 9 m breiten Schilfbereich auszubauen.
6. Für die für Bekanntheit festgesetzten Bereiche im Norden, Nordwesten und Süden wird für die Abflachung der Uferpartien eine Böschungswahl von mind. 1 : 6 festgesetzt.
7. Ein motorisierter Verkehr rund um den See ist nicht zulässig.

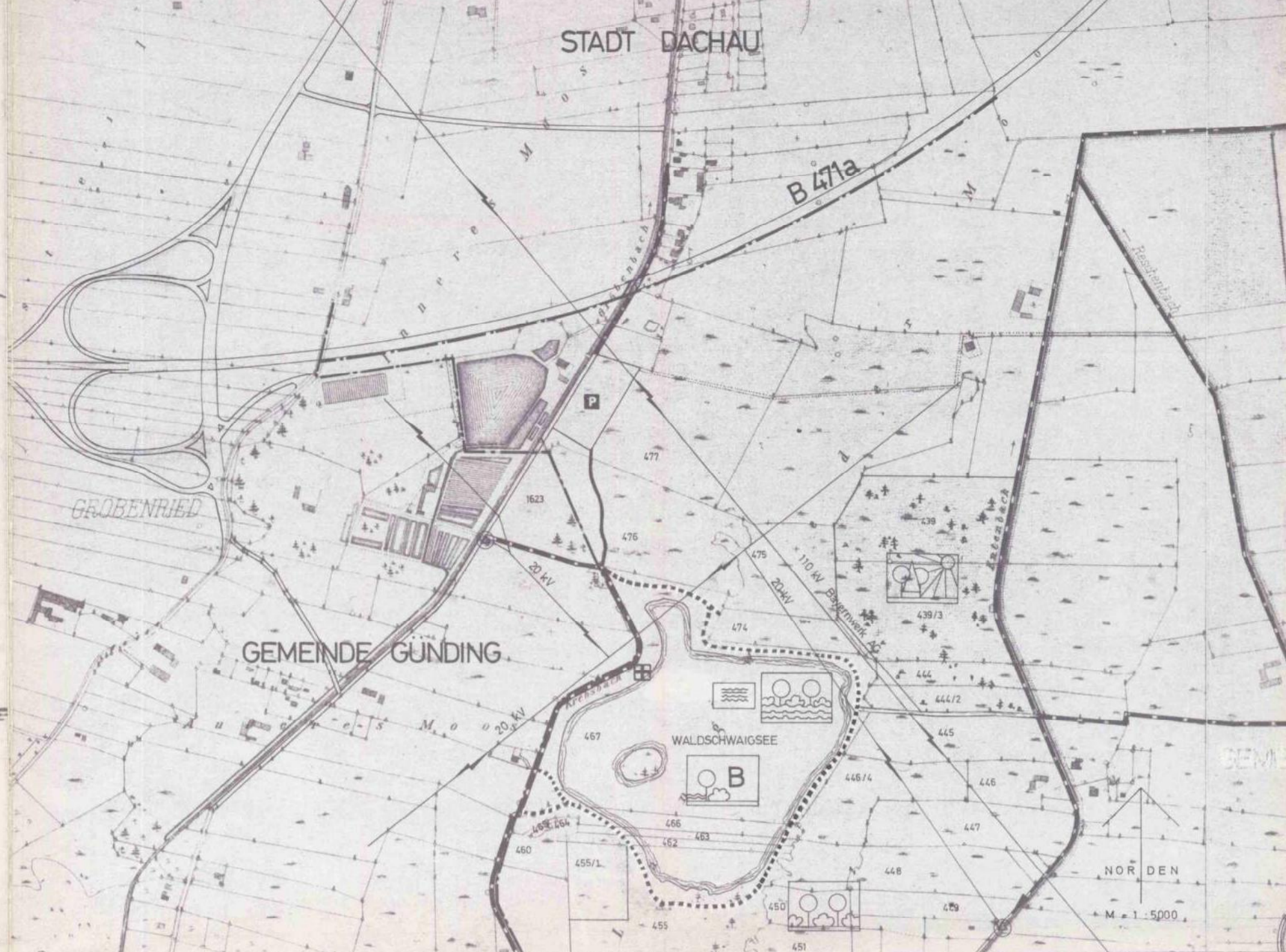
- B. FORDERUNGEN durch Planzeichen**
- Grünfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Baugrenzen
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
F+R Rad- und Fußweg
F Fußweg
P Öffentliche Parkflächen
Strassenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Grünflächen
Rasenflächen
Liegewiese
zu pflanzende und zu erhaltende Bäume
zu pflanzende und zu erhaltende Sträucher
Angelepfad
sanitäre Anlagen
mobiler Kiosk
mobile Wasserversorgerstation
Wasserflächen
Bodeplatz
Bodeverbot
 - Richtzone (Bodeverbot)
 - Höhe in Metern
Sperrforten

- C. Sachverhalte übertrage**
- Naturdenkmal
geschützte Umgebung der als Naturdenkmal gekennzeichneten Hirtenschiele
Freileitung el.
Transtation

- D. Hinweise**
- bestehende Grundstücksparzellen
Flurstücksummer
vorhandene Hauptgebäude
vorhandene Nebengebäude
Gemeindegrenze

Karlsfeld, den
GEMEINDE KARLSFELD
1. Bürgermeister

GROSSE KREISSTADT DACHAU



NORDEN
M = 1:1.000

Verfahrensvermerk

1. Der ~~XXXXXX~~ Gemeinderat Karlsfeld hat in der Sitzung vom 08.07.74 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgegeben.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 a (2) BBauG vom 22.11.1977 bis 23.12.1977 ortsüblich durch ~~Beauftragte~~ ~~Beauftragte~~ mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Auslegung und Freierlegung in öffentlich ausgestellt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 a (2) BBauG vom 22.11.1977 bis 23.12.1977 ortsüblich durch ~~Beauftragte~~ ~~Beauftragte~~ mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Auslegung und Freierlegung in öffentlich ausgestellt.
4. Der ~~XXXXXX~~ Gemeinderat Karlsfeld hat am 23.12.1977 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BBauG den Bebauungsplan in der Fassung von gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BBauG beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.12.1977 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BBauG bekanntgegeben.
5. Das Landratsamt Dachau hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 22.01.1978 Nr. 40/810-3/3 (13/78) gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BBauG genehmigt.
6. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 22.01.1978 ortsüblich durch ~~Beauftragte~~ ~~Beauftragte~~ der ~~Landratsamt~~ ~~Landratsamt~~ mit Begründung wird seit diesem Tag ~~als~~ ~~als~~ Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BBauG rechtsverbindlich.